

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule in den Fliesen e.V.

(Mai 2019)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsschule in den Fliesen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der St. Nazairer Allee 6 66740 Saarlouis
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Saarlouis eingetragen VR 961.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule – In den Fliesen, St. Nazairer Allee 6, 66740 Saarlouis. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen, in dem sie zur Unterstützung von

- Arbeitsgemeinschaften, Workshops u.ä. schulische Veranstaltungen
 - Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln
 - Schul- und Schülerzeitungen
 - Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 AO und der künftig an diese Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
 6. Die für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Lehrmittel und dergleichen gehen in den Besitz der Schule über.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden.
2. Über die mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)
 - durch Austritt; die Mitgliedschaft kann jeweils mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf eines Schuljahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden.
 - durch Ausschluss; dieser kann erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Stimmen des erweiterten Vorstands
 - o wegen unehrenhafter Handlung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
 - o wenn Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nachkommt.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied angehört werden. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch Beschluss des Vorstands kann das Mitglied vom Vorstand von seinen Vereinsämtern suspendiert werden.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe sie nach dem eigenen Ermessen festsetzen; der Mindestbeitrag beträgt 12,00€ pro Jahr.
2. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor dem Geschäftsjahresende werden bereits gezahlte Beiträge für das betreffende Jahr nicht zurückerstattet.
3. Mehrere Mitglieder einer Familie brauchen nur einmal den Mitgliedbeitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge werden in der Regel durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Mitgliederversammlung sowie die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Kassierer/der Kassiererin
 - e. dem Beisitzer/der Beisitzerin.

Dem engeren Vorstand gehört darüber hinaus kraft Amtes der Direktor/die Direktorin der Schule an. Dieser/diese kann durch den Konrektor/die Konrektorin vertreten werden.

Der Vorstand ist im Sinne des §26 BGB gewählt.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Stellvertreter erst zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Alleinvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand nach § 6.1 und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der/die Schulleitersprecherin kann dem erweiterten Vorstand angehören.
4. Der engere Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
5. Der engere Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von € 1.500,00 (i. W. Euro Eintausendfünfhundert) je zu förderndes Vorhaben.
Bei Überschreitung dieses Betrages oder bei Stimmengleichheit im engeren Vorstand wird der erweiterte Vorstand angerufen. Er entscheidet ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
6. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von der Jahresmitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstands anwesend sind; der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.
3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 12
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Sie ist mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres einzuberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält. Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederersammlung verzeichnet. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer und den Vorsitzenden/die Vorsitzende; ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitzenden /die stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist der „Förderverein der Gemeinschaftsschule In den Fliesen e.V.“ St. Nazairer Allee 6 - 66740 Saarlouis, vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n).

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Jede Satzungsänderung wird dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt; soweit die Abgabeordnung berührt wird, ist auch das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 15 Vermögen

1. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet keine Vermögensverteilung statt. Für die dem Verein gemachten Zuwendungen wird kein Ersatz geleistet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Gemeinschaftsschule in den Fliesen Saarlouis. Sofern dies nicht möglich ist, soll das Vermögen dem Schulamt der Stadt Saarlouis zur Verfügung gestellt werden.